

Satzung der Stadt Lauenburg/Elbe über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung von Obdachlosenunterkünften

vom 11.12.2003

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 23.7.1996 (GVOBl. S. 529), der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 22.7.1996 (GVOBl. S. 564) sowie des § 12 Satzung der Stadt Lauenburg/Elbe über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 26.11.2003 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der in den Obdachlosenunterkünften in Anspruch genommenen Räume wird eine Benutzungsgebühr erhoben.

§ 2 Beginn und Ende der Gebührenpflicht, Gebührenschuldner

1. Die Gebührenschuld beginnt mit dem Zeitpunkt der Einweisung in die Obdachlosenunterkunft nach § 3 Abs. 1 der Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Lauenburg/Elbe und endet mit dem Ende des Benutzungsverhältnisses nach § 3 Abs. 2 der Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Lauenburg/Elbe.
2. Gebührenschuldnerin/-schuldner ist, wer in einer Obdachlosenunterkunft untergebracht ist. Personen, die eine Unterkunft gemeinsam benutzen, haften für die Benutzungsgebühren als Gesamtschuldner. Minderjährige Kinder haften nur als Schuldner/Gesamtschuldner, sofern sie über eigenes Einkommen verfügen.

§ 3 Berechnungsgrundlagen

1. Die Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte werden nach der zugewiesenen Nutzungsfläche berechnet.
2. Gemeinschaftlich zu nutzende Flächen (Nasszellen, Flure usw.) werden anteilig auf die Anzahl der vorhandenen Zimmer umgelegt.

3. Die Benutzungsgebühr wird vom Tage des Einzuges bis zum Ablauf des Tages, an dem der Auszug erfolgt berechnet. Der Tag des Einzuges sowie der Tag des Auszuges zählen als volle Tage.
4. Bei der Berechnung der Gebühr nach Kalendertagen wird für jeden Tag der Nutzung 1/30 der monatlichen Gebühr zugrundegelegt.

§ 4 Höhe der Gebühr

1. Die Benutzungsgebühr für die Obdachlosenunterkunft Reeperbahn 2a beträgt pro Wohnung und Monat 273,52 EUR.
2. Werden für die Unterbringung sonstige Unterbringungsmöglichkeiten (Hotelzimmer, Wohnungen usw.) in Anspruch genommen, ist eine Benutzungsgebühr in Höhe der von der Obdachlosenbehörde aufzuwäsenden Kosten für diese Unterbringung zu zahlen.

§ 5 Festsetzung der Gebühr, Fälligkeit

1. Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt.
2. Die Benutzungsgebühr ist bis zum 3. Tage nach der Inanspruchnahme und in der folgenden Zeit bis zum 3. des laufenden Monats als Vorauszahlung zu leisten.
3. Die Geltendmachung von Mängeln in oder an den Obdachlosenunterkünften oder eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft wegen Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung der fristgerechten Zahlung der festgesetzten Benutzungsgebühr.
4. Die Benutzungsgebühr ist eine öffentlich-rechtliche Geldforderung und kann daher im Verwaltungswege beigetrieben werden.

§ 6 Datenverarbeitung

1. Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen sowie zur Festsetzung, Verbuchung und Einziehung von Benutzungsgebühren werden durch die Gemeinde im Rahmen dieser Satzung folgende Daten der Gebührenpflichtigen erhoben und gespeichert:
 - a. Name,
 - b. Vorname,
 - c. Geburtsdatum,
 - d. Anschrift,

- e. Dauer der Nutzung und
 - f. Bankverbindungen soweit Einzugsermächtigungen bestehen.
2. Die Stadt Lauenburg/Elbe kann diese Daten im Einzelfall zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit an berechtigte Dritte (z.B. Polizei und Ordnungsbehörden) weiterleiten.
 3. Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz – LDSG) vom 09.02.2000 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Lauenburg/Elbe vom 21.12.1972 in der z. Zt. gültigen Fassung außer Kraft.

Lauenburg/Elbe, den 11.12.2003

Stadt Lauenburg/Elbe
Der Bürgermeister

Heuer

Veröffentlichungen:

Satzung	Lauenburgische Landeszeitung: 19.12.2003 Lübecker Nachrichten: 17.12.2003 In Kraft getreten: 20.12.2003
I. Änderung	Lauenburgische Landeszeitung: 07.05.07 Internet: 10.05.2007 In Kraft getreten: 11.05.2007